

Amtliche Bekanntmachung

der Großen Kreisstadt Wiesloch



STADT WIESLOCH

**über die zwölfte Änderung der Satzung über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
vom 28.11.2001**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 15. November 2017 folgende zwölfte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 38 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 38

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,20 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wiesloch, 23. November 2017

gez. Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.